

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 17. Juni 1932.)

Das Tragen von nationalsozialistischen Brauhennden auf Schweizergebiet wird verboten. Hinsichtlich des Gebrauchs von nationalsozialistischen Emblemen wird grösste Zurückhaltung empfohlen.

(Vom 23. Juli 1932.)

Das vom Verwaltungsrat der eidgenössischen Darlehenskasse in seiner Sitzung vom 22. Juli 1932 erlassene Geschäftsreglement wird genehmigt.

Die Geschäftseröffnung der Darlehenskasse wird auf den 25. Juli 1932 festgesetzt.

(Vom 27. Juli 1932.)

Dem Kanton St. Gallen wird an die zu Fr. 65,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Waldstrasse Klosterberg-Dürdtann, Ortsgemeinde Gommiswald, ein Bundesbeitrag von 30 0/0, im Maximum Fr. 19,500 bewilligt.

Als Delegierte des Bundesrates an dem in London vom 1. bis 6. August 1932 stattfindenden I. internationalen Kongress „des sciences préhistoriques et prothohistoriques“ werden gewählt die Herren: P. Vouga, Professor an der Hochschule in Neuenburg, Vizepräsident der Schweiz. Gesellschaft für Urgeschichte, und Dr. E. Vogt, Konservator der Abteilung für Urgeschichte des Schweiz. Landesmuseums in Zürich.

Als ausserordentlicher Professor für spezielle Mineralogie und Petrographie an der Eidg. Technischen Hochschule wird gewählt: Herr Dr. phil. Conrad Burri, von Bern, Privatdozent an der Eidg. Technischen Hochschule.

Als Sekretär II. Klasse beim Bureau des Schweiz. Handelsamtsblattes wird gewählt: Herr Albert von Bergen, von Hasleberg, provisorischer Sekretär.

Die schweizerische Delegation für die Festlegung der Grenze auf den Rheinkraftwerken Ryburg/Schwörstadt und Albbruck/Dogern wird gebildet aus den Herren: Minister Paul Dinichert, Chef der Abteilung

für Auswärtiges; Nationalrat Emil Keller, Finanzdirektor des Kantons Aargau; S. Simonett, I. Sektionschef der Landestopographie; Ingenieur F. Kuntschen, I. Sektionschef des eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft.

Herr Dr. K. Stucki, II. Sektionschef der Abteilung für Auswärtiges des eidgenössischen Politischen Departements, wird der Delegation als Sachverständiger zugeteilt.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zollzuschlag für Waren französischer Herkunft. Vorlage von Fakturen.

Gemäss den Bestimmungen des Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Mai 1932 wurde bisher der Zollzuschlag für Waren französischer Herkunft auf Grund eines festen Ansatzes per 100 kg brutto erhoben. Den Anregungen von Handelskreisen Rechnung tragend, hat der Bundesrat unterm 29. Juli einen Beschluss gefasst, gemäss welchem der genannte Zollzuschlag von 2 bzw. 4 % vom 8. August an grundsätzlich nach dem Warenwert, franko Schweizergrenze, unverzollt, zu erheben ist.

Demnach muss vom 8. August 1932 an bei der Einfuhrverzollung von Waren französischer Herkunft die Faktur oder ein gleichwertiges Dokument vorgelegt werden, die als Grundlage für die Erhebung des 2- oder 4prozentigen Zollzuschlages dienen werden.

Die Kontrollmassregeln der Zollämter bleiben vorbehalten.

Wird die Faktur anlässlich der Zollabfertigung nicht vorgelegt, so ist der Zollzuschlag auf Grund des für die betreffende Tarifnummer durch die Handelsstatistik ermittelten Wertes zu berechnen, unter Erhöhung dieses Wertes um 50 %.

Die Vorlage unrichtiger Fakturen zieht die Einleitung des Strafverfahrens nach sich.

Bern, den 29. Juli 1932.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.08.1932
Date	
Data	
Seite	335-336
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 742

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.